

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Staatssekretariat für Migration

vernehmlassungSBRE@sem.ad-
min.ch

14. Januar 2026

Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Einschränkungen für Reisen ins Ausland (RDV, VZAE, VEV, VVWAL und AsylV 1); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2025 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zu den Änderungen der Ausführungsverordnungen zu den Einschränkungen für Reisen ins Ausland (Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen [RDV], Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE], Verordnung über die Einreise und Visumerteilung [VEV], Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen [VVWAL] sowie Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [Asylverordnung, AsylV 1]) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit und nimmt diese gerne wahr.

Der Regierungsrat befürwortet, dass für vorläufig Aufgenommene, Asylsuchende und Schutzsuchende in Bezug auf Reisen ins Heimat- und Herkunftsland grundsätzlich dieselben Reiseeinschränkungen anwendbar sind wie für anerkannte Flüchtlinge, und dass auch für andere Reisen ins Ausland bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Der Regierungsrat begrüsst, dass die neuen Einschränkungen und deren Ausnahmen auf Verordnungsebene so ausführlich präzisiert werden sollen.

Dagegen regt der Regierungsrat eine Anpassung der Verfahren an, die für Ausnahmegesuche nach Art. 8a und 9 der Neufassung der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen vorgesehen sind (Art. 8a Abs. 2 und 3 sowie Art. 9 Abs. 2 und 3 nRDV). Aus Sicht des Regierungsrats macht es keinen Sinn, dass diese Gesuche bei der zuständigen Migrationsbehörde eingereicht werden müssen, weil die Entscheidkompetenz ausschliesslich beim Staatssekretariat für Migration (SEM) liegt. Die Einreichung bei einer anderen Behörde einzig für die Weiterleitung stellt unseres Erachtens einen unnötigen Umweg dar. Eine Gesuchseinreichung direkt beim SEM würde das Verfahren beschleunigen und verhindern, dass die Migrationsbehörden Ressourcen aufwenden müssen, obwohl der Entscheid nicht in ihrer Zuständigkeit liegt und ihrer Stellungnahme erfahrungsgemäss bei der Entscheidungsfindung kein grosses Gewicht zukommt.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die zusätzlichen Reiseeinschränkungen und die damit verbundene Möglichkeit, Ausnahmegesuche zu stellen, zu einem erhöhten Personalaufwand führen werden. Umso wichtiger ist es, unnötige Zwischenschritte zu vermeiden und die Verfahren möglichst schlank zu gestalten.

Schliesslich möchte der Regierungsrat im Zusammenhang mit der Erfassung der Fotografie (Art. 16 nRDV) die Verwendung der im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) gespeicherten Fotografie anregen, da diese auf der gleichen Systemplattform des Bundes erfasst wird wie Schweizer Ausweise. Eine Neuerfassung wäre somit nur dann nötig, wenn die Daten in ZEMIS nicht mehr gültig wären (Speicherdauer von fünf Jahren).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin